

1139

Dienstag, 11. Mai 1948.

Revision der Handelsvereinbarungen
mit der anglo-amerikanischen Besetzungs-
zone Deutschlands.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Mai 1948.

I.

Die bisherigen Abmachungen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit den einzelnen Besetzungszonen in Deutschland räumen den Besetzungsbehörden die freie Dispositionsbefugnis über den Gegenwert der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz ein; sofern die Frankendisponibilitäten nicht zum Kauf von Schweizerwaren Verwendung finden, können sie für die Finanzierung des Bezuges drittländischer Waren über die Schweiz, wobei die Bezahlung nach dem Ursprungsland gemäss den schweizerischerseits im Verkehr mit diesem geltenden Vorschriften zu erfolgen hat, herangezogen oder zum offiziellen Kurs in frei verfügbare USA-Dollars konvertiert werden. Einzig im Verkehr mit der französischen Zone ist vertraglich festgelegt, dass vorab die schweizerischen Guthaben aus bestimmten unsichtbaren Exporten (Elektrizitätslieferungen, Regiespesen, Grenzgängersaläre, etc.) zu begleichen sind. Diese Regelung, welche entsprechend der Auffassung der Besetzungsbehörden die deutsche Ausfuhr völlig in den Dienst der Einfuhr versorgungswichtiger Rohstoffe, Halbfabrikate und Lebensmittel stellt, war schweizerischerseits bei den seinerzeitigen Verhandlungen im Hinblick auf die damalige konjunkturpolitische Notwendigkeit einer Steigerung der Einfuhr zu verantworten. Im Verkehr mit allen andern europäischen Handelspartnern mussten dagegen die Besetzungsbehörden, um überhaupt mit diesen ins Geschäft zu kommen, infolge ihres Devisenmangels konkrete Importverpflichtungen auf sich nehmen; sie können eine Dollarzahlung erst verlangen, wenn der Clearingsaldo einen bestimmten globalen Betrag übersteigt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die Ausfuhr nach der Schweiz überraschend schnell wieder in Gang gekommen ist, wie dies aus nachstehenden Zahlen hervorgeht:

<u>Jahr:</u>	<u>Einfuhr:</u>	<u>Ausfuhr:</u>
	Mio. Fr	Mio. Fr
1936	314,1	171,4
1938	373,0	206,1
1945	54,3	11,2
1946	45,4	7,9
1947	133,4	15,5
1948	53,5	5,9
{ 1. Quartal)	26,3	1,7)
" Bizone	26,9	3,7)
" franz. Zone	10,3	0,5)
" Sowjetzone		

Diese Entwicklung und der sich vor allem in der Landwirtschaft und in einer ganzen Reihe von Branchen unserer nach Deutschland orientierten Exportindustrie seit einiger Zeit bemerkbar machende Druck zur Schaffung von Ausfuhrmöglichkeiten nach diesem Lande, einem unserer wichtigsten Absatzmärkte, führte dazu, dass schon zu Beginn dieses Jahres bei Wirtschaftsbesprechungen mit den französischen Besetzungsbehörden in aller Form das Begehren um vermehrte Berücksichtigung von Schweizerwaren gestellt und der Vorbehalt einer Aenderung der Vertragsregelung angebracht worden ist. Die Diskrepanz zwischen der Ein- und Ausfuhr ist jedoch besonders krass im Verkehr mit der Bizone; dieser gegenüber stellt sich nämlich für 1947 das Verhältnis zwischen den Clearingüberweisungen für schweizerische Exporte und denjenigen für Importe, unter Einbezug der "invisibles" (ohne Transithandelsgewinne), nicht einmal auf 1%, wogegen es im Verkehr mit der französischen Zone ca. 42% und mit der sowjetischen ca. 9% beträgt. In erster Linie müssen deshalb die Abmachungen mit der Bizone unverzüglich revidiert werden. Später wird im entsprechenden Sinne auch mit der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland und, sofern die französische Zone nicht in absehbarer Zeit in die Trizone aufgeht, mit dieser zu verhandeln sein.

II.

Die massgebenden Wirtschaftsverbände (Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Bauernverband, Gewerbeverband, Bankiervereinigung, Verband Konzessionierter Schweizerischer Versicherungsgesellschaften) sowie das Politische Departement, mit welchen die Situation einlässlich besprochen worden ist, äussern ebenfalls den dringenden Wunsch auf sofortige Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit der Bizone. Neben der Sicherstellung angemessener Ausfuhrmöglichkeiten im Sinne der früheren traditionellen Exporte (landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Obst und Obstprodukte und Zuchtvieh, Textilien, Pharmazeutika, Uhren, etc.) wird danach getrachtet werden müssen, auf dem Versicherungs- und Finanzsektor gewisse sich aufdrängende Erleichterungen zu schaffen. Selbst wenn heute für diese Sparten noch keine grundsätzliche Regelung möglich ist, ist es doch unerlässlich, rechtzeitig die schweizerischen Begehren in aller Form anzumelden und auf deren Bedeutung hinzuweisen. Angesichts der nach wie vor labilen politischen und wirtschaftlichen Lage in Deutschland wird es sich auch im besten Falle nur darum handeln können, die Grundlagen für eine weitere Etappe der Normalisierung unserer Handelsbeziehungen mit Deutschland zu schaffen.

Die konkreten Verhandlungsziele sind die folgenden:

1. Aufhebung des one-way-traffic durch Fixierung einer angemessenen wertmässigen oder prozentualen Schweizerwarenquote. Es könnte auch eine Lösung im Sinne der bereits dargelegten zwischen der Bizone und andern europäischen Ländern geltenden offset-account-Regelung in Erwägung gezogen werden. Unter Umständen lässt sich jedoch verhandlungstaktisch die Beibehaltung einer relativ nicht zu geringen Devisenquote zugunsten der Durchsetzung der auch preislich sehr schwierigen Position unserer industriellen und landwirtschaftlichen Produkte ausnützen.
2. Spezifizierung der schweizerischen Exporte nach Warengruppen, eventuell globalen Kontingenten.
3. Geltendmachung der schweizerischen Finanzforderungen und der Forderungen auf dem Versicherungssektor, unter eventueller Ausscheidung einer prozentualen Quote, sowie der diversen Wünsche nach technischen Erleichterungen.

4. Anpassung des Abwicklungsmodus der beidseitigen Zahlungen an die heutigen Verhältnisse (Kontenführung, Einschaltung schweizerischer Privatbanken, etc.). Da bis anhin diese Fragen zwischen der Joint Foreign Exchange Agency in Frankfurt a/Main und der Schweizerischen Nationalbank in Zürich behandelt worden sind, empfiehlt es sich, einen Vertreter der Nationalbank zu den Verhandlungen beizuziehen.
5. Regelung diverser spezieller Punkte, wie Bahnabrechnungsverkehr, Bezahlung der Ausfuhr von Schweizerzeitungen und -Zeitschriften, Sicherstellung der Ueberweisung von Pensionen und Renten, Lizenzentransfer.

Die geltenden Abmachungen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils auf Quartalsende gekündigt werden. Falls es der Verlauf der Verhandlungen erfordert, würde bis zum 31. Mai d.J. die Kündigung ausgesprochen werden.

III.

Die Handelsabteilung hat der Bipartite Commerce and Industry Group in Frankfurt a/Main bereits Mitte März ihre Auffassung bezüglich der Revision der geltenden Abmachungen bekanntgegeben und die Entsendung einer Delegation in Aussicht gestellt. Der Verhandlungstermin ist einvernehmlich auf den 19. Mai 1948 festgelegt worden. Die anglo-amerikanische Verhandlungsdelegation wird unter der Leitung von Mr. Logan, Generaldirektor der Joint Export Import Agency (JEIA) stehen. Den Verhandlungen sollen auch Vertreter der deutschen Verwaltung für Wirtschaft beiwohnen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird im Sinne von Instruktionen an die Delegation zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Delegation wird wie folgt bestellt:
 - HH. Fürsprech Hans Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, Delegationschef,
 - Fürsprech Hans Marti, 1. Sektionschef der Handelsabteilung des EVD,
 - Dr. Johann Egli, EPD, Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten,
 - Dir. F.W. Schulthess, Schweizerische Nationalbank, Zürich,
 - Dr. Edwin Frey, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,
 - Ing. agr. Louis Jeanrenaud, Schweizerischer Bauernverband, Brugg.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser